

## L Ä N D E R B L Ä T T E R

Land	Landkennzeichen
LUXEMBURG	L

### 1. KRAFTFAHRRECHTLICHE VORSCHRIFTEN

MAX. ABMESSUNGEN	Höhe: 4 m, Breite: 2.5 m, Länge: 2 Achsen: 13,50 m, 3 Achsen: 15 m, Gelenkbus: 18,75 m Gesamtgewicht: 2 Achsen: 19 t, 3 Achsen: 26 t, Gelenkbus: 28 t
SONSTIGES	Skiboxen sind in der Höchstlänge berücksichtigt

### 2. STRASSENPOLIZEILICHE VORSCHRIFTEN

HÖCHSTGESCHWINDIGKEITEN	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%;">Ortsgebiet:</td> <td style="text-align: right;">50 km/h</td> </tr> <tr> <td>Landstraße:</td> <td style="text-align: right;">75 km/h</td> </tr> <tr> <td>Schnellstraße:</td> <td style="text-align: right;">75 km/h</td> </tr> <tr> <td>Autobahn:</td> <td style="text-align: right;">90 km/h (bei Niederschlag 75 km/h)</td> </tr> </table>	Ortsgebiet:	50 km/h	Landstraße:	75 km/h	Schnellstraße:	75 km/h	Autobahn:	90 km/h (bei Niederschlag 75 km/h)
Ortsgebiet:	50 km/h								
Landstraße:	75 km/h								
Schnellstraße:	75 km/h								
Autobahn:	90 km/h (bei Niederschlag 75 km/h)								
SONSTIGES	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei gelber Fahrbahnbegrenzung ist Parken verboten.</li> <li>• Warnwestenpflicht</li> <li>• Im Tunnel Scheinwerferpflicht (Auch bei guter Beleuchtung!)</li> <li>• Winterreifenpflicht ab 01.10.2012 Ab 1. Oktober 2012 müssen alle Fahrzeuge auf Luxemburger Straßen bei Schnee, Schneematsch, Glatteis und Raureif mit Winterreifen ausgerüstet sein. Diese Regel gilt nicht nur für die in Luxemburg zugelassenen Fahrzeuge, sondern für alle Autos, Autobusse und LKWs auf den Straßen des Landes. Busse müssen dabei auf allen lenkbaren Achsen mit Winterreifen ausgestattet sein. Wer bei Schnee oder ähnliche Witterungsbedingungen ohne Winterreifen erwischt wird, muss eine Strafe von EUR 49, bezahlen. Blockiert ein Fahrer mit Sommerreifen allerdings die Straße, muss er mit einem erhöhten Tarif von EUR 74,- rechnen. Schneeketten müssen nicht mitgeführt werden!</li> </ul>								

Grüne Versicherungskarte empfohlen, sie erleichtert im Schadensfall die Abwicklung.

#### Busparkplätze:

In der Broschüre mit Verweis auf Seite 8-9 finden Sie weitere Informationen.

### 3. GEWERBERECHTLICHE VORSCHRIFTEN

Verkehrsart und damit verbundene Transitfahrten oder Leerfahrt	Genehmigungspflicht	Genehmigung ausgestellt von	Mitzuführende Dokumente
Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer vertraglich geregelt sind	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Beförderungsvertrag
andere Linienverkehre, einschließlich jener Sonderformen des Linienverkehrs, die zwischen dem Veranstalter und dem Verkehrsunternehmer nicht vertraglich vereinbart sind	ja	zuständige Behörde des Mitgliedstaates, in dem sich der Ausgangspunkt des Verkehres befindet	- Genehmigung - <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - Fahrausweisungspflicht
Gelegenheitsverkehr	nein		- <a href="#">Gemeinschaftslizenz</a> - EU-Fahrtenheft
Werkverkehr	nein		- Bescheinigung für den Werkverkehr

#### **Strafbestimmungen**

Nichtmitführen bzw. Mitführen eines nicht ausgefüllten Fahrtenblattes: Mindeststrafe EUR 251,-  
Höchststrafe: EUR 3.718,-

Verweigert der Fahrer die angeforderten Unterlagen vorzulegen, kann sich die Strafe auf bis zu EUR 27.789,- belaufen.

### 4. ENTSENDE- UND MINDESTLOHNBESTIMMUNGEN

#### **Mitführverpflichtung der A1-Bescheinigung seit 01.04.2017**

Seit 01.04.2017 wird die Mitführverpflichtung des A1-Formulars kontrolliert!

Betroffen sind:

- alle Arten von Verkehren (also Kabotage, Gelegenheitsverkehrs- oder auch Transitfahrten)
- alle Lenker (angestellte Lenker, aber auch selbstfahrende Unternehmer)

#### Wo bekommt man die A1-Bescheinigung:

1. Die A1-Bescheinigung ist von den jeweils zuständigen gesetzlichen Krankenkassen auszustellen.
2. Der Arbeitgeber kann das Formular
  - für die betroffenen Lenker selbst über ELDA beantragen oder
  - formlos per Mail bei der jeweils zuständigen GKK einen Antrag auf Ausstellung des A1-Formulars stellen.
3. Es reicht aus, wenn vorerst eine Bescheinigung mitgeführt wird, die bestätigt, dass ein Antrag gestellt wurde. Sollte eine Kontrolle erfolgen, kann die A1-Bescheinigung den Behörden innerhalb von zwei Monaten nachgereicht werden. Solange keine Antragseingangsbestätigung vorliegt, wird empfohlen, als Nachweis eine Kopie des eingereichten Antrags und auch das Faxprotokoll oder die E-Mail-Sendebestätigung mitzuführen.
4. „Selbstfahrende Unternehmer“ können das A1 unter folgendem Link zur SVA anfordern

#### **Entsendemeldungen**

Bei Entsendungen (im Busbereich in der Regel nur bei Kabotagefahrten, nicht jedoch bei bilateralen Beförderungen im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr erforderlich) ist jedenfalls eine Meldung der Entsendung am neuen Meldeportal der Europäischen Union erforderlich. Alle Details dazu finden Sie hier.

### Mindestlohntabelle

Hier finden Sie die Informationen betreffend die geltenden Kollektivverträge sowie Mindestlöhne.

## 5. ALLGEMEINE INFORMATIONEN

ÖSTERREICHISCHE BOTSCHAFT	3, rue des bains 1212 LUXEMBURG E-Mail: <a href="mailto:luxemburg-ob@bmeia.gv.at">luxemburg-ob@bmeia.gv.at</a> Tel. (352) 4711881 Fax (352) 463974
LUXEMBURGER BOTSCHAFT	Sternwartestrasse 81 A-1180 Wien e-mail: <a href="mailto:vienne.amb@mae.etat.lu">vienne.amb@mae.etat.lu</a> Tel. 01/4782142 Fax 01/4782144
NOTRUF	Rettung: 112 Feuerwehr 112 Polizei: 113
PANNENHILFE	Pannenhilfe +352 26000
<b>ÖSTERREICHISCHES AUSSENWIRTSCHAFTSCENTER BRÜSSEL</b>	AMBASSADE D'AUTRICHE - Section Commerciale <b>MMag. Cornelia Reibach-Stambolija</b> Avenue de Cortenbergh 60 B-1000 Bruxelles Tel. : 0032 2 645 16 50 Fax : 0032 2 645 16 69 E-Mail : <a href="mailto:bruessel@wko.at">bruessel@wko.at</a>
WÄHRUNG	Luxemburg gehört der Euro-Währungszone an

Fachgruppe der Autobus-, Luftfahrt- und Schifffahrtunternehmungen

<http://www.wko.at/noe/autobus>